

Jan Philipp Reemtsma,

Was sind eigentlich Opferinteressen?

Ansprache¹ zur Feier des 25. Jahrestag der Gründung des „Weißen Ring“ (Hamburg)

Wenn man das Bestehen einer Organisation, wenn man die Erfolge feiert, die diese Organisation im Laufe ihrer Existenz für sich hat verbuchen können, so thematisiert man – wenigstens indirekt – immer auch die Schwierigkeiten, die sie hat überwinden müssen, um die Erfolge erzielen zu können.

Im Jahrbuch 2003/4 finden wir unter der Überschrift „Großer Erfolg: Opferrechtsreformgesetz“ diesen Satz: „Ein besonderer Erfolg ist die vom Weißen Ring immer wieder geforderte Neuregelung des Adhäsionsverfahrens, durch die in Zukunft die Schmerzensgeldansprüche des Opfers im Strafverfahren gegen den Täter mitentschieden werden müssen.“ Müssen. Noch in dem von Winfried Hassemer und mir 2002 veröffentlichten Buch „Verbrechensopfer. Recht und Gerechtigkeit“² heißt es über das Adhäsionsverfahren: „Obwohl es vernünftige und leicht einsichtige Gründe für sich hat und vom Gesetzgeber 1886 angepaßt und erleichtert worden ist, spielt dieses Verfahren in der Praxis kaum eine Rolle. Man rätselt bis heute, woran das liegen kann.“ Einer der Gründe war die bisher bestehende Möglichkeit, das Verfahren wegen mangelnder Eignung abzulehnen. Nach der Novellierung kann „der Richter das A nur ablehnen, wenn der Antrag unzulässig oder unbegründet ist“.

Woher die Widerständigkeit? Sie liegt daran, daß auf spezifische Weise Strafrecht und Zivilrecht aufeinanderprallen. Hier spiegelt sich in einem Verfahrensproblem ein sowohl historisches wie systematisches Dilemma unserer Rechtskultur. Es hängt mit der Verstaatlichung des Verhältnisses von Täter und Opfer zusammen. Literarisches Dokument geworden ist die Idee dieser Verstaatlichung im dritten Teil der Orestie-Trilogie des ältesten der uns einigermaßen genau bekannten griechischen Dramatiker Aischylos. Der von Troja zurückgekehrte Heerführer und König von Argos, wird von seiner Frau und deren Geliebten ermordet. Als sein Sohn, der zur Zeit der Tat anderswo ist, zurückkehrt erwartet ihn die Pflicht, den Tod des Vaters zu rächen. Allerdings bedeutet diese Rache ein weiteres Verbrechen, den Muttermord. Der Sohn, Orest, entschließt sich dazu. Die Göttinnen der Rache verfolgen ihn, und er sucht Schutz in Athen im Tempel der Stadtgöttin, Athene. Diese kann ihm nicht helfen, weil sie sonst den Zorn der Rachegöttinnen auf die Stadt ziehen würde. Sie wählt einen neuen Weg, das Problem zu lösen. Sie setzt einen Gerichtshof, den Areopag, ein. Vor ihm soll der Fall verhandelt werden. Das Gericht wird von Menschen besetzt sein, aber seinem Spruch unterliegen auch die Götter. Die Rachegöttinnen führen die Klage, Der Gott Apollon ist der Anwalt des angeklagten Orest. Mit dem Gericht wird auch eine Prozeßordnung erlassen. Es herrscht unter den Richtern Stimmengleichheit – und damit ist Orest freigesprochen. Als Zugabe gibt es noch Empfehlungen für eine erfolgreiche Kriminalpolitik: die angedrohten Strafen sollten schwer genug sein, um künftige Täter wirksam abzuschrecken (also gleichzeitig eine

¹ Da die Ansprache nur teilweise vor- und zu großen Teilen anhand von Stichworten frei formuliert wurde, handelt es sich bei vorliegendem Text um eine nachträgliches Ausfüllen der Lücken zwischen den Vortragsnotizen. – Der hier vorliegende Text umfaßt etwa die Hälfte des gesprochenen, enthält aber alle wesentlichen Gedanken und Argumente.

² Einige der in diesem Vortrag nur angesprochenen Themen werden in diesem Buch ausführlicher erörtert.

Strafzwecktheorie). Orest wird freigesprochen, aber damit wird seine Tat gleichzeitig delegitimiert. Zuständig ist ab jetzt das Gericht.

Das moderne täterorientierte Strafrecht ist damit nicht fertig aus dem Ei gesprungen – wohl aber ist dessen Idee hier kommentiert worden. Faktisch blieb der obrigkeitlich oder staatlich geregelte Täter-Opfer-Konflikt lange eine primär zivilrechtliche Angelegenheit – nur für besonders schwer angesehene Fälle wurden durch das Gemeinwesen als Fall, der sozusagen „alle angeht“ verfolgt. – Modern – und das ist die Pointe des Rechtsdenkens, das mit der „Orestie“ einsetzt, sich aber erst im Laufe der Jahrhunderte durchsetzt – ist eine Straftat, der eine Person zum Opfer fällt, primär nicht die Verletzung eines Menschen, sondern die eines Gesetzes. Darum tritt das Opfer vor Gericht nicht als derjenige auf, der die Klage führt, sondern der Staatsanwalt, und das Opfer ist Zeuge – in eigener Sache, wie es das möchte, unter anderen Zeugen, wie es das Gesetz vorsieht. Allenfalls als **Nebenkläger** kann es auftreten. Hat das Opfer Schadenersatzansprüche, so geht das im Grunde das Strafverfahren nichts an. (Im Kontrast dazu: vormodern waren die Schadenersatzansprüche des Opfers oder der Hinterbliebenen das, worum es ging – die Allgemeinheit reklamierte nur ausnahmsweise, daß hier auch etwas von allgemeinem Interesse vorlag.)

Das Adhäsionsverfahren – daher der Name – wurde dem Strafverfahren, um für das Opfer Komplikationen zu mindern, gleichsam angeheftet - - und also auch von Richtern wie von Strafverteidigern gerne als etwas Fremdes angesehen, das eigentlich nicht zur Sache gehört.

Ich erwähne das, um zu zeigen, daß es, wenn wir über Opferrechte und Opferinteressen sprechen, nicht um irgendetwas geht, das man gegen bloße Trägheiten durchzusetzen hat, sondern daß es hier um Umorientierungen geht – gehen kann -, die historische Dimensionen haben. Daher die Skepsis mancher. Ist das Voranbringenwollen von Opferinteressen und Opferrechten nicht anachronistisch? Oder tangiert es vielleicht sogar die Prinzipien unseres Rechtsstaats?

Man darf die Frage nicht leichtnehmen. Wer etwa fordert, bei manchen Delikten – Vergewaltigung etwa – sei die Beweislast umzukehren, versucht in der Tat ein Grundprinzip des Rechtsstaats außer Kraft zu setzen. Wer Opferinteressen und Täterinteressen...- und spätestens hier muß man die Terminologie in Frage stellen: im Strafverfahren gibt es den Angeklagten und den Verletzten. Wer also in diesem Falle die Interessen des Verletzten und die des Angeklagten als Nullsummenspiel auffaßt – was der eine bekommt, wird dem anderen genommen – vergißt einen Grundsatz, denn ich für den zentralen aller Kriminal- und Strafrechtspolitik halte: wir alle sind potentielle Opfer und potentielle Angeklagte, und wenn wir auch nicht gerne sagen wollen, daß wir alle auch potentielle Täter sind, so ist das doch auch wahr. Wir sollten keine Maßnahme fordern, die wir nicht unter jeder dieser Perspektiven durchdacht haben. - Zurück zum Thema. „Das Opfer“, schreibt Winfried Hassemer, „ist aus dem Schatten herausgetreten, in dem ein auf den Täter konzentriertes Strafrecht es über Jahrzehnte, ja über Jahrhunderte, festgehalten hatte. Wir erleben eine Wende.“

Können wir die Wende so radikal wollen, daß sie das Strafrecht von den Prinzipien her völlig umkrempelt? Ich meine, daß wir das nicht können. Diese hängen nämlich wesentlich mit einer modernen Entwicklung zusammen, die sozusagen die soziopolitische Voraussetzung dafür bildete, daß sich die Idee aus dem 3. Teil der „Orestie“ durchgesetzt hat: das staatliche Gewaltmonopol. Eine Gewalttat ist eben immer auch ein Verstoß gegen das Prinzip, daß Gewalt nur vom Staat (und unter bestimmten Voraussetzungen) ausgehen darf. Mit der Strafverfolgung bei Gewaltkrimi-

nalität verteidigt der Staat immer auch sein Monopol. Und nur weil dieses Monopol existiert, kann er Gewaltkriminalität so erfolgreich verfolgen, wie er es tut.

Alle unsere Sicherheitsgarantien, nicht zuletzt die weitgehende Verrechtlichung unseres Zusammenlebens, beruhen auf dieser Voraussetzung als notwendiger Bedingung (nicht hinreichender, aber das ist ein anderes Thema). – Woraus folgt: Strafdurch Zivilrecht ersetzen zu wollen, ist tatsächlich eine antimoderne Utopie, die man nicht betreiben sollte. Daraus folgt nicht, daß jede Verbesserung des Status der Verbrechenopfer, auch eine weitere Verbindung oder partielle Durchdringung von Straf- und Zivilrecht, sei ein Schritt in diese Richtung.

Aber wohin soll der Weg gehen? Wir müssen uns dabei freimachen von affektgeladenen Scheinevidenzen. Das heißt zum Beispiel von der oft ungewollten Agitation durch Medienberichte über Straftaten und deren (z.B. gerichtliche) Folgen. Die Zurschaustellung eines Verbrechenopfers, das vor der Kamera unter Tränen die Milde eines Urteils beklagt, besagt über die Angemessenheit des Urteils gar nichts, sagt aber viel über die Seriosität der Berichterstattung, die in einem solchen Fall die Erregung eines gequälten Menschen dafür ausnutzt, eine Pointe zu setzen. Verbrechenopfer haben mit den Folgen der Tat genug zu tun. Sie sind in der Regel überfordert, wenn sie auch noch mit den Medien umgehen sollen – wie das übrigens die *meisten* Menschen sind, auch wenn sie sonst keine Probleme haben. – Eine der großen Aufgaben des „Weißen Ring“ in der Zukunft: *Medientraining der Anwälte im Interesse der Opfer – das heißt: in der Regel Medienabstinenz*. Das Interesse der Öffentlichkeit an sensationeller Berichterstattung, der Wunsch der Opfer, nach öffentlicher Anteilnahme, und ein vernünftiges Agieren im wohlverstandenen langfristigen Interesse des Opfers sind nicht dasselbe. Daraus müßte ein Grundsatz der Standesethik für Anwälte werden. Ich komme am Schluß darauf noch einmal zu sprechen.

Wir müssen uns, ich wiederhole das, freimachen von affektgeladenen Scheinevidenzen. Ein Beispiel in eigener Sache. Meine Familie und ich sind vor einigen Jahren Opfer eines Verbrechens geworden. Ich wurde entführt und mit dem Tode bedroht, um von meiner Familie ein Lösegeld zu erpressen, und wurde, nach einem Monat, gegen Zahlung des Lösegelds freigelassen. Die Täter wurden gefaßt. Den als Tatgehilfen und Mittätern Verurteilten wäre es möglich gewesen, mich, da ich nicht immer vom Haupttäter bewacht wurde, ohne großen Aufwand und ohne Risiko, freizulassen. Ich empfand es während des Prozesses als Hohn, daß diese betonten, nur zögernd mitgemacht zu haben, die Chance, mich freizulassen aber nicht benutzt hatten, und empfand dies als Grund für eine Strafverschärfung. Der Kontrast zwischen einer Situation: ein Monat in einem Kellerraum an der Kette – und der Leichtigkeit einer möglichen Intervention: eine Tür und ein Vorhängeschloß öffnen – war manchmal zu groß, als daß die Einsicht, daß ein Mensch nicht gleichzeitig wegen einer Tat und der Tatsache, daß er sie nicht nur begangen, sondern auch nicht unterlassen hat, verurteilt werden kann. Mich freizulassen, wäre tätige Reue gewesen und hätte zu einer ganz anderen Tatzurechnung geführt. Aber, wie gesagt, manchmal sind die Affekte stärker. Man darf sie haben, sie aber nicht an die Stelle der Urteilsfähigkeit treten lassen.

Lassen Sie mich einmal grundsätzlicher fragen: Was sind eigentlich die Interessen eines Verbrechenopfers? Fragen wir zunächst: was sind seine Wünsche? Die sind so individuell und so kunterbunt, wie die Wünsche von Menschen eben sind. Der eine will dies, der andere das. Der eine hat Rachephantasien, der andere nicht, der eine will materielle Kompensation für seinen Schaden, dem anderen ist das unangenehm (Hinterbliebene mögen sich scheuen, für den Tod eines geliebten Menschen Geld zu bekommen), der eine will in die Öffentlichkeit, der andere will sich zurückzie-

hen, der eine hat ein großes Interesse an Strafverfolgung, der andere ein geringes, der will eine möglichst starke Präsenz vor Gericht, der möglichst gar nicht dort erscheinen und so weiter. Die vielen Umfragen, die es dazu gibt, zeigen diese Heterogenität. Und sie sind – Warnung für alle, die sich umstandslos auf Prozentzahlen beziehen – sehr ausdeutungsfähig.

Kann man von einem sich durch dieses Kunterbunt hindurchziehenden roten Faden eines gemeinsamen Interesses sprechen? Und, zweite Frage, gibt es etwas wie eine öffentliche Pflicht, diesem Interesse nachzukommen, es zum eigenen zu machen?

Hier muß man eines vorausschicken: ein Verbrechenopfer hat nicht schon darum Ansprüche an die Öffentlichkeit – den Staat – weil es Opfer eines Verbrechens geworden ist. Es ist nicht darum Opfer eines Verbrechens geworden, weil der Staat nicht zureichend für Schutz gesorgt hat. Es sei denn, das wäre im Einzelfall so gewesen (wenn etwa an einem bestimmten Ort einer garantierte Aufsichtspflicht nicht nachgekommen wurde). Wer Honig will, sagt ein altes Sprichwort, will Bienen. Wer meint, daß der Staat überall dort versagt hat, wo Verbrechen geschehen, muß einen Staat wollen, der tatsächlich überall Verbrechen verhindern könnte – und das müßte dann ein Staat sein, der überall nicht nur überwachend sondern mit jeweils aktueller Eingriffsmöglichkeit präsent wäre. Das wäre nicht nur unmöglich, sondern eine Annäherung an diesen Zustand wäre unerträglich.

Es gibt ein Interesse der allermeisten Bürger an einem verbrechensfreien Zustand – aber wir können ihn nicht herstellen, und wir können die Mittel nicht wollen, die nötig wären, ihn herzustellen. Es gibt aber ein allgemeines *Interesse, aller Bürger* – und ihm kann entsprochen werden -, daß, für den Fall, daß sie sich als Opfer (Verletzte)³ wiederfinden, ein gewisses Maß an Fairneß ihr Schicksal gestaltet. Diese Fairneß kann aber nicht ausgleichen, was Schicksal ist. Das heißt: daß ein Mensch Opfer eines Verbrechens geworden ist, kann durch keine Maßnahme auf der Welt aus der Welt geschaffen werden oder kompensiert werden. Es gibt ein gewisses Maß von Leid, mit dem man, wenn es einen trifft, eben fertigwerden muß. Es kann sein, daß man das alleine nicht kann. Ein gewisses Maß an Hilfe gibt es immer, aber sie ist begrenzt. Zur begrenzten Hilfe gehört wesentlich dazu, daß sie ihre Grenzen deutlich macht. *Hilfe für Opfer bedeutet immer- und nicht zuletzt - auch: klarmachen, wo man nicht helfen kann.* Allen Helfern ins Stammbuch geschrieben, denn wer das nicht weiß, richtet Schaden an.

Zu diesem Interesse aller, weil eben alle potentielle Opfer sind, gehört, daß zur Schädigung durch die Tat nicht noch eine weitere hinzutritt. Hier ist der weite Raum der möglichen psychischen Beeinträchtigung etwa durch das Rechtsfindungsverfahren selbst gemeint. Ich will das nur erwähnen, das Thema ist allgemein bekannt, die mit ihm verbundenen Stichworte – Zeugenschutz etc. – sind es auch.

Zu diesem Interesse gehört, noch allgemeiner: daß überhaupt Recht gesprochen wird. Man vergißt das gerne über der Frage nach Entschädigung und über den Umfragen, denen man entnehmen kann, daß viele gar keinen so großen Wert auf die Bestrafung des Täters legen. Das sagen sie, wenn sie auf eine bestimmte Weise gefragt werden. Aber man Frage umgekehrt: wäre es Ihnen gleichgültig, wenn der Täter ohne Strafe bliebe? Das ließe kaum jemanden gleichgültig. Es geht dabei nicht um Rache. (Dabei sind Rachegefühle nicht Böses. Man darf sie nur nicht verwirklichen. Das verbietet unsere Rechtsordnung, genauer: darin besteht eben gerade die Idee

³ oder (unschuldig) Angeklagte - oder überführte Täter

unseres Rechts, daß es an die Stelle der persönlichen Konfliktregelung durch Rache tritt. Nur verschwinden die Rachegefühle nicht dadurch, daß man sie nicht verwirklichen kann. Einem bleibt nur, sie abklingen zu lassen. Das kann lange dauern, vielen klingen sie nie ab. Das ist dann eben so und nicht zu ändern. Aber Rachegefühle nicht hegen zu können, ist eine Opferpathologie.

An die Stelle der individuellen Rache kann die Strafe nicht treten. Strafe ist etwas anderes, nicht nur der Sache nach, sondern auch psychologisch. Wahrscheinlich sind auch viele der in den erwähnten Umfragen Gefragten darum so gleichgültig gegenüber dem Strafmaß, weil sie intuitiv wissen, daß eine hohe Strafe nicht wirklich befriedigt.⁴

Aber, noch einmal: was wäre, wenn die Strafe ausbliebe? Die Anerkennung der Strafbarkeit bedeutet die Anerkennung, daß Unrecht geschehen ist. Das Opfer hat nicht Pech gehabt, es ist überfallen worden, nicht von einem herunterfallenden Ast getroffen worden. Der Täter *durfte* nicht tun, was er getan hat. Das Opfer hat nicht nur Schaden erlitten, sondern ihm ist Unrecht geschehen. In unserer Rechtskultur ist das von eminenter Bedeutung – diese Bedeutung aber wird erst fühlbar, wenn die Bestätigung unterbleibt.

Das Interesse des Opfers an der Bestätigung, daß ihm Unrecht geschehen ist, und das Interesse der Öffentlichkeit, daß festgestellt wird, daß eine Norm verletzt wurde, und daß sie trotz dieser Verletzung gilt – was durch die Strafe („das *durfte* nicht getan werden!“) bestätigt wird - konvergieren. Hieraus ergibt sich der Zusammenklang von Opferinteressen und öffentlichen Interessen. Daraus folgt, daß insofern der Schaden, den ein Opfer erlitten hat, kompensierbar ist, dies getan wird – hieraus folgt, daß der Schaden, den es erlitten hat, nicht weiter vergrößert wird durch die Prozeduren, die nun einsetzen. Opferinteressen finden aber dort ihre Grenze, wo das öffentliche *Interesse* an der Objektivität der Strafverfahren und an der Angemessenheit der Kompensationen mit den *Wünschen* der Opfer kollidiert. Wünsche sind oft maßlos. Sie dürfen das auch sein. Sie können nur nicht immer erfüllt werden. Die individuelle Sicht des Opfers auf die Tat muß – dazu ist die Nebenklage da, nicht dazu, darauf zu achten, daß der Täter eine möglichst hohe Strafe bekommt (das allen Nebenklagevertretern ins Stammbuch) – in das Strafverfahren eingebracht werden.⁵ Aber es gibt keinen Anspruch des Verletzten, daß das Gericht seine Sicht der Dinge übernimmt – nur, daß es sie berücksichtigt, und dies kompetent tut.

Nicht nur in diesem Zusammenhang ist es wichtig, auf einen Umstand hinzuweisen, der allgemein nicht genügend berücksichtigt wird.⁶ Es geht darum, daß die Interessen der Opfer von Verbrechen im Kern tendenziell dilemmatisch sind. Wer Opfer eines Verbrechens geworden ist, will, daß das zur Kenntnis genommen wird, will, daß sich die Umwelt darauf einstellt – und will gleichzeitig nicht auf diese Rolle festgelegt werden. „Tendenziell dilemmatisch“ heißt: der Widerspruch löst sich im Laufe der verstreichenden Zeit auf (wenn man Glück hat), produziert aber immer wieder Wünsche, die nicht gleichzeitig erfüllt werden können. Jede Politik für das Opfer muß das berücksichtigen – vor allem aber: jeder, der Opfer eines Verbrechens geworden ist, sollte das wissen.

⁴ Zum Thema Rache/Strafe/Opferinteressen etc. vgl. Anm. 2

⁵ Für Juristen vom Fach ein Hinweis: theoretisch von hoher Bedeutung für die Zurechnungsproblematik und die Lehre vom Rechtsgut

⁶ Und der leider auch in dem erwähnten Buch (Anm. 2) nicht so pointiert worden ist. Man denkt eben weiter.

Opfer eines Gewaltverbrechens zu werden, ist ein biographischer Einschnitt, der in der Regel nicht überschätzt werden kann. Er und sie sind nicht mehr die, die sie vorher waren. Es kann (muß nicht) sein, daß man meint, fast nichts sei mehr so wie früher, aber dennoch: die Wahrnehmung ändert sich, Empfindlichkeiten ändern sich, Prioritäten ändern sich, Toleranzen ändern sich und so fort. Es bleibt nicht aus: er oder sie spricht „als Opfer“. Und darum gibt es ein vitales Interesse, auch so wahrgenommen zu werden. Und zwar nicht – das ist wichtig - unter dem Aspekt der Beschädigung. Jemand, der Opfer eines Verbrechens geworden ist, hat zwar wahrscheinlich allerhand eingebüßt – Weltvertrauen zum Beispiel – aber er hat auch etwas erhalten, was andere nicht haben: Informationen über die Welt. Er oder sie hat sie nicht haben wollen, schon gar nicht auf diesem Wege, aber nun haben sie sie. Und sind insofern informierter, vielleicht sogar klüger als andere. Aber eben auch mißtrauischer, weniger leidlich, misanthropischer vielleicht – das hängt vom Einzelfall ab. Will man einer solchen Person gerecht werden, muß man das berücksichtigen, und zwar ohne sie zu pathologisieren. Das ist nicht einfach. Viele gehen dem aus dem Weg, das ist verständlich. Zumal hier eine Falle gestellt ist: wer Opfer eines Verbrechens geworden ist, will so schnell wie möglich wieder ein normales Leben führen und nicht ständig an diese Erfahrung erinnert werden. Also will er oder sie die besondere Berücksichtigung dieses biographischen Einschnitts auch wieder nicht. Das Problem: wie man's macht, macht man's falsch. – Das betrifft nur den persönlichen Umgang – aber immerhin.

Was aber heißt das für das Thema Opferhilfe? Es heißt zunächst zu verstehen, daß jede Unterstützung, die man einem Menschen, der Opfer eines Verbrechens geworden ist, zu Teil werden läßt, zumal wenn diese Hilfe darin besteht, seine diesbezüglichen Interessen mit einer gewissen Hartnäckigkeit durchzusetzen, auch bedeutet, ihn auf seine Rolle als Opfer festzulegen. - Noch einmal: *das Interesse des Opfers besteht sowohl darin, es als Opfer wahrzunehmen wie darin es nicht als Opfer wahrzunehmen.* - Jede Hilfe muß im Grunde diesen Doppelcharakter haben: durch Anerkennung dieses speziellen Status zu helfen, ihn zu überwinden. Aber Anerkennung bedeutet eben auch, jemanden zu ermutigen, die Rolle des Opfers aktiv wahrzunehmen, und man kann nur hoffen, daß gerade dieses Moment der Aktivität dabei helfen kann, den Status es Opfers zu überwinden. Denn Opfer sein, heißt passiv sein. Hilfe annehmen, heißt auch: passiv sein. Hilfe für Opfer, die nicht auch darauf zielt, den Aktivitätsspielraum in eigener Sache zu erweitern, ist problematisch, meist kontraproduktiv. Aber aktiv zu werden kann auch bedeuten, nun die eigene Opferidentität mit besonderer Innbrunst zu pflegen. Das Opfer wird zum Querulanten und beschädigt ebenso sein eigenes Leben wie das seiner hilflosen Helfer.

In diesen Zusammenhang gehört das oben erwähnte Medienproblem. In der Zeitung im Fernsehen als Opfer präsent zu sein, mag dem Wunsch nach Kenntnisnahme entgegenkommen, aber es dient vor allem der Festlegung auf die Rolle als Opfer. Hier ist Vorsicht und Zurückhaltung geboten. Und ich wiederhole: Eine der großen Aufgaben des Weißen Ring der Zukunft: Medientraining der Anwälte im Interesse der Opfer – das heißt: In der Regel Medienabstinenz. Das Interesse der Öffentlichkeit an sensationeller Berichterstattung, der Wunsch der Opfer nach öffentlicher Anteilnahme und ein vernünftiges Agieren im wohlverstandenen langfristigen Interesse des Opfers sind nicht dasselbe. Daraus müßte auch ein Grundsatz der Standesethik für Anwälte werden.

In diesen Zusammenhang gehört auch, zu erkennen, wo man nicht nur nicht helfen *kann*, sondern wo Hilfe dazu führt, die Überwertigkeit des Ereignisses zu konservieren. Ich habe gesagt, daß die Interessen des Opfers tendenziell dilemmatisch sind

– das Hilfsangebot ist fast immer von diesem Dilemma bestimmt und muß damit zurechtkommen.

Lassen Sie mich zum Schluß ein paar Merksätze formulieren:

- Rachewünsche sind nichts Böses. Aber man muß akzeptieren, daß sie nicht verwirklicht werden dürfen. Und niemand sollte meinen, eine rechtmäßige Bestrafung eines Täters sei etwas wie eine stellvertretende Rache. Wer das behauptet, tut dem Rechtsverständnis nichts Gutes – und betrügt das Opfer.
- Recht kann nichts heilen – aber wo nicht Recht gesprochen wird, entstehen neue unheilbare Verletzungen.
- Hilfe für Verbrechenopfer ist nur dann hilfreich, wenn sie hilft, aus dem Zustand der Hilfebedürftigkeit hinauszutreten.
- Als Opfer seine Interessen aktiv zu verfolgen hat nur dann einen Sinn, wenn es dazu hilft, die Bedeutung des Opfer-Seins in der eigenen Biographie zu mildern. Der Platz, den das Verbrechen in meiner Biographie einnimmt, ist der Ort, den der Täter bestimmt. Er ist nicht beliebig zu verkleinern, aber er ist begrenztbar und man muß sich hüten, ihn leichtfertig zu vergrößern.
- Nicht jede Verletzung ist heilbar. Zur Minimierung von Leid gehört auch, diese Tatsache zu akzeptieren.